

Programmerstellungsvertrag

zwischen

der GFI Informationsdesign GmbH, Anschrift (nachstehend auch Auftragnehmer genannt)

und

[Kunde] (nachstehend auch Auftraggeber genannt)

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Planung, Erstellung, Lieferung und Einführung von Datenverarbeitungsprogrammen in Quellenprogramm- und Objektprogramm-Form nebst Entwicklungs- und Anwendungsdokumentation für die in der Anlage „Erstellungsschein“ aufgeführten Anwendungsgebiete und Datenverarbeitungskonfigurationen. Die Vertragspartner arbeiten bei der Durchführung dieses Projekts eng zusammen; jede Seite benennt im „Erstellungsschein“ einen Projektmanager, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugeben sowie dessen Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 1 Planung

1. Der Auftraggeber nimmt in der Planungsphase die Dienste des Auftragnehmers in Anspruch, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Datenverarbeitungseinsatz und die Programmerstellung zu treffen. Der Auftraggeber hat in der dem Auftragnehmer ausgehändigten schriftlichen Vorstudie vom (Datum der Erstellung) Angaben zum Ist-Zustand und Bedarf zusammengestellt. Ziel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungs- und Beratungsleistungen ist es, auf der Basis der Vorstudie und der während der Planungsphase zu ermittelnden weiteren Tatsachen und Anforderungen in laufender enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ein Pflichtenheft zu entwickeln. Dieses Pflichtenheft bildet die Grundlage der sich anschließenden Programmerstellung (§ 2).

2. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer in der Planungsphase die notwendigen Informationen über den Ist-Zustand in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Erarbeitung des Pflichtenhefts. Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für den Ist- und dem Sollstand wesentlichen Informationen.

3. Der Auftragnehmer analysiert, bewertet und dokumentiert den Bedarf des Auftraggebers. Die Ergebnisse werden mit dem Auftraggeber erörtert. Die zwischen den Vertragsparteien abgestimmte abschließende Fassung wird von beiden Seiten zum Zeichen Ihres Einverständnisses abgezeichnet. Sie dient als Ausgangspunkt für die Erstellung des Pflichtenhefts. Das Pflichtenheft enthält eine Festlegung der Verfahren durch Beschreibung der Funktionen, der Aufgaben, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der von Ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen. Das Pflichtenheft schließt unter anderem die Darstellung des Informationsbedarfs, der Informationsbasis, des Informationsflusses, der Verarbeitungsregeln, sonstiger Eigenschaften und Verfahrenstest-Spezifikationen ein. Die abschließende schriftliche Fassung des Pflichtenhefts wird von beiden Vertragsparteien abgezeichnet und bildet unter Ersetzung aller vorangegangenen Vorstudien und Zwischenstufen die verbindliche Grundlage für die Erstellung der DV-Programme. Als Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist der Inhalt des Pflichtenhefts nur insoweit zu verstehen, als dies in der abschließenden schriftlichen Fassung ausdrücklich bestimmt wird.

4. Erkennt der Auftragnehmer während der Planungsphase, daß die vorgesehene Datenverarbeitungskonfiguration im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Tatsachen, Anforderung und Programmeigenschaften modifiziert werden muß, wird er den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn der Auftragnehmer erkennt, daß Angaben oder Änderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind. Der Auftraggeber wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für die Erarbeitung und den Inhalt des Pflichtenhefts ergeben, unverzüglich entscheiden. Der Auftraggeber wird seinerseits den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten, wenn sich für ihn Abweichungen gegenüber der Vorstudie, der Bedarfsdokumentation oder sonstigen zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Planungsunterlagen abzeichnen.

5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Planungsphase ergeben sich aus dem Erstellungsschein. Der Auftraggeber stellt qualifiziertes Personal zur Kooperation mit dem Auftragnehmer zur Verfügung.

6. Während der Planungsphase und bis zu dem Zeitpunkt, der zwei Wochen nach beiderseitiger Abzeichnung des Pflichtenhefts liegt, kann dieser Vertrag von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden; der Auftragnehmer erhält die in § 8 Abs. 1 geregelte Vergütung seines Zeitaufwands dann bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, es sei denn, die nach Zugang der Kündigung noch erbrachten Leistungen haben für den Auftraggeber ersichtlich kein Interesse mehr.

§ 2 Programmerstellung

1. Wird der Vertrag nicht gemäß § 1 Abs. 6 gekündigt, so wird der Auftragnehmer auf der Basis des Pflichtenhefts und unter Ausnutzung des Stands der Wissenschaft und Technik funktionsfähige Programme für den vorgesehenen Anwendungsbereich erstellen.

2. Nach dem im Erstellungsschein genannten voraussichtlichen Zeitplan entwickelt der Auftragnehmer zunächst einen Grobentwurf und anschließend einen Feinentwurf der Programmbeschreibung. Soweit der Auftraggeber Fehler erkennt, wird er diese dem Auftragnehmer unverzüglich, aber nicht später als zwei Wochen ab Vorlage des jeweiligen Entwurfs, schriftlich mitteilen. Diese Frist verkürzt sich angemessen, wenn der Umfang des Vertrags eine kürzere Prüfungsfrist rechtfertigt.

3. Anschließend führt der Auftragnehmer die weitere Programmierung durch, insbesondere die Codierung, die Tests und die Integration. In Abständen von (Anzahl) Wochen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Stand der Programmierungsarbeiten und die Einhaltung der Anforderung an die Programme. Sich abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Die vom Auftragnehmer fertiggestellten und getesteten Programme werden unverzüglich an den Auftraggeber geliefert, indem der Auftragnehmer entsprechend dem im Erstellungsschein genannten voraussichtlichen Zeitplan die Funktionsfähigkeit der Programme durch Installation herbeiführt; sobald dies geschehen ist, wird der Auftraggeber schriftlich unterrichtet.

4. Auch während der Programmerstellungsphase erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle Informationen, die dieser zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt. Der Auftraggeber wirkt ferner dadurch mit, daß er auf der Grundlage der diesbezüglichen Angaben des Auftragnehmers Testdaten, die für die vorgesehene Datenverarbeitungsanlage und eine zügige Programmabnahme geeignet sind, sowie bestimmte Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Einzelheiten werden im Erstellungsschein geregelt. Der Auftraggeber hält für den Zeitraum, in dem die Funktionsfähigkeit der Programme herbeigeführt wird, die hierfür erforderlichen Einsatzvoraussetzungen aufrecht. Die Mitwirkung erfolgt unentgeltlich, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 3 Änderungsverlangen

1. Solange der Auftragnehmer nicht die Programme geliefert und der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit begonnen hat, kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich Änderungen gegenüber dem Pflichtenheft, der Programmbeschreibung oder den auf die Programmbeschreibung folgenden Entwicklungsstufen verlangen. Der Auftragnehmer wird dem Änderungsverlangen Rechnung tragen, soweit ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

2. Wenn die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (unter anderem Mindest- und Höchstbetrag der Vergütung; Fristen; Abnahmemodalitäten) haben, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Falls der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens weder schriftlich darlegt, daß es ihm unzumutbar ist, die Änderung durchzuführen, noch eine aus seiner Sicht erforderliche Anpassung der vertraglichen Regelung geltend macht, wird er die geänderte Leistung im Rahmen der vorhandenen Bestimmungen ausführen.

3. Kommt eine Anpassung der vertraglichen Regelung nicht innerhalb eines Monats zustande, nachdem der Auftragnehmer die Erforderlichkeit einer Anpassung geltend gemacht hat, so werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt, falls der Auftraggeber den Vertrag nicht kündigt. Im Falle der Kündigung gilt § 649 BGB mit der Maßgabe, daß der Auftragnehmer neben der Kostenerstattung gemäß § 8 Abs. 3 den in § 8 Abs. 2 Satz 1 genannten Mindestbetrag oder – wenn sich hieraus eine höhere Summe ergibt – die Vergütung eines Arbeitsaufwandes bis zum Kündigungszeitpunkt verlangen kann.

4. Bei Weiterführung der Arbeiten verlängern sich die Ausführungsfristen um die Zahl der Tage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen waren. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die in § 8 Abs. 2 genannten Stundensätze verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden können und dem Auftraggeber dies schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 4 Abnahme

1. Die Abnahme der Programme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Die Funktionsprüfung wird nach den im Erstellungsschein genannten Modalitäten durchgeführt. Auf Verlangen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers wird, wenn notwendig, die Funktionsprüfung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum angemessen verlängern.

2. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Programme von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

4. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

§ 5 Programme und Dokumentation

Mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit der Programme stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese in Quellen- und Objektprogramm-Form zur Verfügung. Er liefert ferner eine ausführliche Dokumentation der Programmentwicklung und Programmanwendung. Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nimmt der Auftragnehmer die erforderlichen Anpassungen der Dokumentation an eventuellen noch erfolgte Programmänderungen vor; soweit die Programmänderungen zur Fehlerbeseitigung erfolgt sind, geschieht dies kostenlos, anderenfalls nach den vereinbarten Stundensätzen (§ 8 Abs. 2).

§ 6 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, daß Programme und Dokumentationen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Abnahme. Sie verlängert sich um die Zahl der Tage, an denen die Programme infolge von Mängeln mehr als 12 Stunden nicht Aufgaben gerecht genutzt werden können, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber solche Unterbrechungszeiträume jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

3. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Information zur Verfügung, die dieser zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

4. Der Auftragnehmer hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen. Die Frist zum Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach betrieblicher Kapazität der Parteien individuell vereinbart. Die vereinbarte Frist verkürzt sich auf angemessen, falls der Auftraggeber in der Mängelanzeige mitteilt, daß wesentliche Programme oder Programmfunktionen nicht Aufgaben gerecht benutzt werden können. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt der Auftragnehmer auf eigene Kosten. Er gibt eine Überprüfung, daß ein Mangel nicht vorliegt, so stellt der Auftragnehmer eine Aufwandserstattung nach seinen dann allgemein berechneten Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen in Rechnung.

5. Soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen ist, wird der Auftragnehmer bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitstellen.

6. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern läßt, ohne daß dies wegen Verzug des Auftragnehmers und ergebnislosen Ablaufs einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Programmnutzung zu ermöglichen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommene Programmänderung verursacht wurden.

7. Werden erhebliche Mängel vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer Woche ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf dieser Frist ablehne. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber den Vertrag für die Programmerstellungsphase ganz oder teilweise rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist; die auf die Planungsphase (§ 1) entfallende Vergütung bleibt unberührt.

§ 7 Einweisung und Schulung

1. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber bzw. die von ihm benannten Mitarbeiter in die Nutzung der Programme ein. Die Einweisung erfolgt im Hause des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer nicht etwas anderes wünscht.

2. Auch nach der Einführungsphase und unabhängig von der Mängelbeseitigung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber durch qualifiziertes Personal auf Anforderung beim Einsatz und einer eventuellen Weiterentwicklung der Programme unterstützen, falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen entsprechenden Wunsch spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich mitteilt. Über die Einzelheiten wird ein gesonderter Programmpflegevertrag abgeschlossen.

§ 8 Vergütung

1. Zur vollständigen Abgeltung seiner in der Planungsphase zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer für seinen Arbeitsaufwand (einschließlich notwendiger Fahrzeiten) eine Vergütung nach dem in dem Erstellungsschein genannten Stundensatz. Der Auftragnehmer rechnet über die von ihm geleisteten Arbeitsstunden und die gemäß Abs. 3 zu erstattenden Reisekosten innerhalb einer Woche nach Ende eines Kalendermonats ab. Die in Rechnung gestellten Beträge werden sofort nach Erhalt der Monatsrechnung fällig.

2. Wird der Auftrag über das Ende der Planungsphase hinaus fortgesetzt, so erhält der Auftragnehmer für seinen nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 genannten Zweiwochenfrist anfallenden Arbeitsaufwand (einschließlich notwendiger Fahrzeiten) eine Vergütung entsprechend dem im Erstellungsschein genannten Stundensatz; gleichzeitig wird dort ein Mindest- oder ein Höchstbetrag festgestellt. Die monatliche Abrechnung erfolgt entsprechend der Regelung in Abs. 1. Mit Vorlage und Erläuterung des Pflichtenheftes werden, soweit nicht durch die tatsächlich erstellten

und bezahlten Monatsrechnungen abgedeckt, 40 % des in Satz 1 genannten Mindestbetrags berechnet und fällig. Nach den gleichen Regeln werden weitere 20 % bei Lieferung der Programme in Objektprogramm- und Quellenprogramm-Form und Dokumentation gemäß § 5 und weitere 40 % bei Abnahme der Programme gemäß § 4 fällig.

3. Die Kosten notwendiger Reisen des Auftragnehmers und eventueller Mitarbeiter werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze erstattet. Zum Selbstkostenpreis separat berechnet werden die zur Lieferung und Einführung der Programme erforderlichen Datenträger.

4. Kündigt der Auftraggeber gemäß § 649 BGB, so gilt als vereinbarte Vergütung der Mittelwert zwischen dem in Absatz 2 genannten Mindest- und Höchstbetrag oder, soweit dieser Mittelwert durch den tatsächlichen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers bereits überschritten ist, der dort genannte Höchstbetrag. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Programme nebst Dokumentation selbst und in seinem eigenen Betrieb zu verwerten. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich unzulässig, soweit darüber nicht eine gesonderte Regelung getroffen wird.

2. Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Programme und Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, sofern dies nicht eine Vervielfältigung oder Verbreitung darstellt.

§ 10 Freiheit von Rechten Dritter

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und daß nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend § 9 einschränken oder ausschließen.

2. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, daß der in § 9 vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Er wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn

tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, daß auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers, soweit diese nicht in den vertragsgemäß erstellten Programmen nebst Dokumentation und/oder sonstigen in § 9 Absatz 2 Unterlagen erschöpfend ihren Ausdruck finden.

2. Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, die Programme und Dokumentationen ganz oder teilweise in einer nicht oder nur unwesentlich veränderten Form weiterzugeben.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden

(a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

2. Haftet der Auftragnehmer gemäß Absatz 1 a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadenumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsschluß aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischer Weise rechnen mußte.

3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden.

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

5. Der typischerweise vorhersehbare Schadenumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Programme und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des Auftraggebers in keinem Fall ein Betrag von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend EUR).

6. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer ebenfalls nur in dem aus Absatz 1 bis 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die mindestens tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

7. Eine eventuelle Haftung des Auftragnehmers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder nach § 10 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Duisburg. Jede Vertragspartei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

§ 14 Sonstiges

1. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien; Nebenabreden bestehen nicht.
2. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

(Ort, Datum)

Unterschriften

Anlagen

Anlage

Erstellungsschein

Anwendungsgebiete: ...

Datenverarbeitungsconfiguration: ...

Projektmanager des Auftragnehmers: (Name)

Projektmanager des Auftraggebers: (Name)

Planungsphase

a) Beginn: (Datum)

b) Voraussichtliche Dauer (Monate)

c) Anzahl und Qualifikation der vom Auftragnehmer einzusetzenden Arbeitskräfte:
(Ausführliche Beschreibung)

d) Voraussichtliche Dauer:

- bis zur Vorlage der Programmbeschreibung:

- ab Abzeichnung der Programmbeschreibung bis zur Lieferung der Programme in
Objektprogramm-Form:

- ab Lieferung der Programme in Objektprogramm-Form bis zur Herbeiführung der
Funktionsfähigkeit:

e) Testdaten und Arbeitsmittel, die vom Auftraggeber zu stellen sind:

Die vom Auftraggeber zu stellenden Testdaten sollen auch eine nachvollziehbare
Darstellung der Ergebnisse der zu vollbringenden Programmierleistung enthalten.

Modalitäten der Funktionsprüfung:

(Dauer, Ort, Umfang, Testdaten, Testverfahren, Testkriterien, mitwirkende Personen)

Einweisung und Schulung:

a) Gesamtdauer:

b) Anzahl und Funktion der einzuweisenden Mitarbeiter:

c) Stundensatz für zusätzliche Einweisungs- und Schulungsmaßnahmen:

Vergütung:

a) Stundensätze gemäß § 8 Abs. 1: EUR(Zahl)

b) Stundensätze gemäß § 8 Abs. 2: EUR (Zahl)

c) Mindest- und Höchstbetrag gemäß § 8 Abs. 2: EUR (Zahl)
